

88 / 2023 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassene Ärzte sind: Präs. Dr. Opriessnig, Präs. Dr. Schlögel, Präs. Dr. Kastner, Präs. MR Dr. Walla, Präs. OMR Dr. Steinhart
4. den Obmann und geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
7. Dr. Martin Ivanschitz als BKAÄ-Vertreter
8. alle Landesärztekammern

Wien, 18.12.2023
Mag. JS/MM/SB

Betreff: Verlängerung der COVID-19 Leistungen im Rahmen des COVID-19 Überführungsg

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskurie niedergelassene ÄrztInnen informiert über folgende Änderungen hinsichtlich der COVID-19 Bestimmungen, welche vorab durch das Ministerium via eMail an die Ärztekammer kommuniziert wurden:

- **Tests symptomatische Personen**
Die Bestimmung über die Durchführung von COVID-19-Tests an symptomatischen Personen (§ 742 ASVG etc.) wird bis 31. März 2024 verlängert.
- **Abgabe von COVID-19-Heilmitteln**
Die Regelung über das Honorar für die Abgabe von COVID-19-Heilmitteln (§ 742c ASVG etc.) wird bis 31. Jänner 2024 verlängert.

In formaler Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass nur die Änderungen im ASVG, GSVG und BSVG mittels Abänderungseintrag eingebracht werden können, die Änderungen im B-KUVG werden mittels Initiativantrag eingebracht, welcher erst im Frühjahr beschlossen werden kann. Die Bestimmungen treten jedoch rückwirkend mit 1. Jänner 2024 in Kraft, sodass eine durchgehende Geltung gewährleistet ist.

Bitte um Information und Weiterleitung in Ihrem Bereich.

Mit freundlichen Grüßen



VP OMR Dr. Edgar Wutscher
Obmann

OMR Dr. Johannes Steinhart
Präsident